

Vorlage an den Landrat

Titel: Bericht zum Postulat [2015-094](#) von Christoph Buser:
«Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)»

Datum: 22. August 2017

Nummer: 2017-292

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-292

Bericht zum Postulat [2015/094](#) von Christoph Buser: «Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)»

vom 22. August 2017

1. Ausgangslage

Am 5. März 2015 reichte Christoph Buser die Motion [2015/094](#) «Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)» ein, welche vom Landrat am 3. Dezember 2015 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Das Bauinventar Baselland (BIB), ein Katalog kulturhistorischer Bauten und Anlagen im Siedlungsgebiet des Kantons Baselland, umfasst sämtliche Bauten bis Jahrgang 1970, welche nach Ansicht der kantonalen Denkmalpflege schützenswert sind. Die Dokumentation der nach einheitlich erfassten Kriterien "kantonal und kommunal zu schützenden Baudenkmalern" soll den Planungsbehörden lediglich als Grundlage und Orientierungshilfe für die Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanungen dienen und zu einer fachlich begründeten Zuordnung der Gebäude in die verschiedenen kantonalen und kommunalen Schutzkategorien führen. Das BIB wird jedoch in der Praxis auch bei Bauvorhaben für verbindliche Behördenentscheide herangezogen. Allerdings fehlt diesbezüglich dem Bauinventar eine gesetzliche Grundlage, wie dies die ehemalige FDP-Landrätin Petra Schmidt bereits in ihrer Interpellation ([2008/217](#)) festhielt. Sie forderte, das BIB einzig als behördeninternes Planungsinstrument zu nutzen, nicht aber gegenüber Privaten. Die Regierung hält nun in ihrer Antwort ([2014/192](#)) fest, dem werde in der Praxis weitgehend entsprochen. Weder für die Gemeinde noch für die Eigentümerschaft bestehe eine rechtlich bindende Verpflichtung, die Erkenntnisse des BIB umzusetzen. Es sei lediglich ein Hinweisinventar und diene als fachliche Grundlage für die eigentümerverbindliche Umsetzung im Nutzungsplanverfahren.

Die Praxis zeigt, dass das BIB gegenüber Privaten häufiger zur Anwendung kommt und für Irritationen sorgt: Bauherrschaften halten sich bei der Planung ihres Bauvorhabens an die kommunale Nutzungsplanung, die gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG § 29, 8.1.1998) u.a. schützenswerte Einzelobjekte (RBG § 22) Schutzzonen resp. Kernzonen (RBG § 18) vorsieht. Da nun allerdings nicht alle Baselbieter Gemeinden ihre jeweiligen Kern-/Schutzzonen definieren und zudem schützenswerte Bauten ausserhalb der Kernzonen gemäss §16 bis 18 der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV, SGS 400.11) den Denkmalschutz- bzw. Ortsbildschutzzonen zugeordnet haben, ruft dies nicht selten die Denkmalpflege auf den Plan. Diese versucht im Falle einer vermeintlichen Bedrohung von Bauten, die im BIB aufgeführt sind, nach Möglichkeiten, solche Objekte im Einverständnis mit der Eigentümerschaft und mit der zuständigen Gemeinde, zu erhalten. Oft von der Existenz dieses Katalogs überrascht werden die Bauherrschaften seitens der Kantonalen Denkmalpflege mit zusätzlichen baulichen Anforderungen konfrontiert, die sich auf das nicht rechtsverbindliche Bauinventar abstützen. Dabei wird den Bauwilligen suggeriert, dass Liegenschaften, welche im BIB aufgeführt sind, höheren Auflagen genügen müssen. Erkundigt sich eine Bauherrschaft / Gemeinde nach der Rechtsgrundlage, so wird aufgrund der rechtlichen Situation auf Auflagen verzichtet. Dies verwirrt die Planer und die Bauherrschaften nicht nur unnötig, sondern verlängert oder verzögert auch das Bauvorhaben und führt in aller Regel zu unerwarteten Kosten. Daran ändert auch die vom Regierungsrat ausgearbei-

tete Landratsvorlage 2015-070 betreffend "Änderung des Denkmal- und Heimatschutzes" (DHG) nichts. Diese sieht vor, dass Fachinventare wie auch Resultate aus der wissenschaftlichen Erforschung von Kulturdenkmälern künftig zu veröffentlichen sind. Damit wird das BIB zwar frei zugänglich gemacht, jedoch wird damit nicht sichergestellt, dass mit dem BIB gegenüber Bauherrschaften zusätzliche Bauanforderungen suggeriert werden.

Die Regierung wird deshalb gebeten, sicherzustellen, dass die Kantonale Denkmalpflege das BIB ausschliesslich als Hinweisinventar und als fachliche Grundlage für die eigentümerverschuldete Umsetzung im Nutzungsplanverfahren verwendet. Bauliche Zusatzaufgaben, welche sich auf das nicht rechtsverbindliche Bauinventar abstützen, und weitere Hinweise/Eingriffe sind seitens der Kantonalen Denkmalpflege oder anderer Fachstellen in den Baubewilligungsverfahren strikte zu unterlassen. Zudem ist sicherzustellen, dass bei einer Veröffentlichung der Fachinventare klar gekennzeichnet wird, dass dem BIB keine rechtsverbindliche Wirkung zukommt.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Das Bauinventar Kanton Basel-Landschaft (BIB) ist eine Dokumentation der „kantonal und kommunal zu schützenden Baudenkmäler“.

Das BIB wird grundsätzlich in der jeweiligen Gemeinde im Rahmen der Erarbeitung einer kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt. Dabei können zwei Varianten unterschieden werden:

1. Kommt die Gemeinde im Rahmen ihrer Zonenplanung zum Schluss, einzelne oder alle BIB-Objekte unter Schutz stellen zu wollen, dann werden diese Objekte in Zonenplan und Zonenreglement entsprechend festgesetzt.

Im Baubewilligungsverfahren gelten dann die entsprechenden Zonenvorschriften mit den Schutzbestimmungen gemäss kommunalem Reglement.
2. Kommt die Gemeinde hingegen zum Schluss, einzelne oder alle BIB-Objekte begründet nicht in den Nutzungsplan übernehmen zu wollen, dann fehlen diese Objekte in Zonenplan und Zonenreglement als verbindlicher Planungsinhalt.

In diesem Fall kann das BIB im Baubewilligungsverfahren nicht angewendet werden, auch nicht durch die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege. Die im BIB verzeichneten Objekte werden damit in dieser Gemeinde nicht geschützt.

Das BIB ist also eine Grundlage, die bei der Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanungen zu Rate gezogen wird. Es hat, wie sowohl auf der Homepage der kantonalen Denkmalpflege als auch im Inventar selber ausdrücklich erwähnt wird, keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Verbindliche Auflagen im Rahmen von Baubewilligungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Diese besteht für alle BIB-Objekte nur dann, wenn die Gemeinden sie in ihren Nutzungsplänen geschaffen haben. Ohne Übernahme in die kommunale Nutzungsplanung können BIB-Objekte also keine Rechtsverbindlichkeit erlangen und nicht durch Auflagen im Baubewilligungsverfahren geschützt werden.

Veröffentlichung von Fachinventaren

Die Abteilung Kantonale Denkmalpflege arbeitet mit verschiedenen Fachinventaren, so einem Orgelinventar, einem Glasgemäldeinventar, einem Feldscheuneninventar usw., einer ICOMOS-Gartenliste sowie dem Bauinventar Baselland (BIB). In diesen Inventaren, die zu verschiedenen Zeiten erstellt worden sind, werden bestimmte Objektkategorien in erster Linie dokumentiert und nach einheitlichen Kriterien bewertet.

Diese Fachinventare sind nicht nur eine wichtige Grundlage für jegliche historische Arbeit resp. Forschung, sondern sie bilden gleichsam als Gedächtnis auch verschwundene Objekte ab. In vielen Kantonen sind heute diese Fachinventare unter Wahrung des Datenschutzes öffentlich zugänglich. Mit der Revision des Denkmal- und Heimatschutzgesetzes soll auch in unserem Kanton die Möglichkeit einer Veröffentlichung gesichert werden. Für alle Fachinventare gilt, und insbesondere auch für das Bauinventar Baselland (BIB), dass diese nicht rechtsverbindlich sind. Dies wird in den Inventaren konsequent vermerkt.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2015/094](#) «Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)» abzuschreiben.

Liestal, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:
Peter Vetter